

**RS OGH 1994/3/23 7Ob24/93,
7Ob239/09m, 7Ob75/10w,
7Ob100/11y, 7Ob227/12a, 7Ob3/14p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1994

Norm

VersVG §6 E

VersVG §15a

Rechtssatz

Bei der Unterscheidung zwischen einer Obliegenheit, die einer Überprüfung nach den zwingenden Bestimmungen der §§ 6, 15 a VersVG standzuhalten hat und einer Risikobegrenzung ist maßgebend, ob in erster Linie ein vom Versicherungsnehmer einzuhaltendes Verhalten bedungen werden sollte oder ob der Versicherer von vorneherein gewisse Tatsachen von seiner Haftung ausschließen wollte, die unmittelbar geeignet sind, zum Versicherungsfall zu führen und die gegenüber der allgemeinen Risikoumschreibung ein qualitativ abweichendes Risiko darstellen (so schon 7 Ob 8/92).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 24/93

Entscheidungstext OGH 23.03.1994 7 Ob 24/93

Veröff. SZ 67/49

- 7 Ob 239/09m

Entscheidungstext OGH 16.12.2009 7 Ob 239/09m

Auch

- 7 Ob 75/10w

Entscheidungstext OGH 30.06.2010 7 Ob 75/10w

- 7 Ob 100/11y

Entscheidungstext OGH 28.03.2012 7 Ob 100/11y

Auch

- 7 Ob 227/12a

Entscheidungstext OGH 18.02.2013 7 Ob 227/12a

Beisatz: Hier: Art 24 ABH 2004: weder Obliegenheit, noch Risikoausschluss, sondern Fall der Unterversicherung. (T1)

- 7 Ob 3/14p

Entscheidungstext OGH 26.02.2014 7 Ob 3/14p

nur: Bei der Unterscheidung zwischen einer Obliegenheit und einer Risikobegrenzung ist maßgebend, ob in erster Linie ein vom Versicherungsnehmer einzuhaltendes Verhalten bedungen werden sollte oder ob der Versicherer von vorneherein gewisse Tatsachen von seiner Haftung ausschließen wollte, die unmittelbar geeignet sind, zum Versicherungsfall zu führen und die gegenüber der allgemeinen Risikoumschreibung ein qualitativ abweichendes Risiko darstellen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0080063

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at